

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

24 (24.5.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 24. Mittwoch den 24. May 1837.

Verordnungen.

Nro. 10529. Das Verpflichten der Privatjagdaufseher betreffend.

Das Großh. hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 1. d. M. Nro. 4190. verordnet:

Wenn der Jagdhaber die Jagdaufseher nicht bloß einseitig aufstellt, sondern sie zu öffentlicher Beaufsichtigung der Jagd gleich den Feldschützen dem Bezirksamt in Vorschlag bringt, und dieses denselben nach Analogie des §. 180. des Forstgesetzes nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt, so sind die Jagdaufseher wirklich öffentliche Diener und als solche zu verpflichten.

Dieses wird hierdurch als Nachtrag zu vordern Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Rastatt den 15. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 10580. Die Abhaltung der Rüggerichte betreffend.

Sämmtliche Großherzogl. Ämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die Zeit herbeigekommen ist, zu welcher die Rüggerichte abzuhalten sind und in Folge dessen aufgefordert, diesem Geschäfte bei Zeiten sich zu unterziehen und der bestehenden Verordnung gemäß bis 1. Nov. l. J. über den Vollzug Anzeige zu erstatten.

Rastatt den 16. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Nro. 10091. Die Vollzugs-Verordnung zum Militär-Entlassungs-Gesetz betreffend.

Zu dem §. 3. der Vollzugsverordnung vom 2. Oct. 1835. Nro. 9175. hat Großh. Kriegs-Ministerium mittelst Erlases vom 28 April d. J. Nro. 3026. nachträglich verordnet, daß zur Begründung der Militär-Entlassungs-Gesuche zum Behuf der Auswanderung, außer den in der erwähnten Vollzugs-Verordnung vorgeschriebenen Belegen (§. 3. lit. a. und b.) jedesmal auch das Zeugniß darüber daß der, die Entlassung nachsuchende Soldat, in so fern derselbe durch Conscription zugegangen ist, die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande erhalten werde, zugleich mit dem Militär-Entlassungs-Gesuch Großh. Kriegsministerium vorgelegt werden müsse.

Ferner wurde von derselben Stelle angeordnet, daß, wenn auf ein solches Gesuch die Militär-Entlassung erfolgt ist, die Militär-Entlassungs-Urkunde dem auswandernden Soldaten in keinem Falle unmittelbar zuzustellen, sondern dem betreffenden Amte zur weitem Aushändigung zu übersenden ist.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Rastatt den 9. Mai 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 10618. Die Armenunterhaltung in aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 1. Mai d. J. Nro. 4204. folgendes anher eröffnet:

Wenn alle zu einer Gemeinde gehörigen Orte nach den §§. 144. und 145. der Gemeindeordnung nur eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Armenunterhaltung aus der gemeinschaftlichen Casse getragen werden müssen.

Auch wenn ein Nebenort wegen eigenem Vermögen oder getrennter Gemarkungsverhältnisse nach §. 145. der Gemeindeordnung noch eine besondere Ortsverwaltung hat, so fallen gleichwohl die Kosten der Armenunterstützung nach der Verordnung vom 28. Mai 1810 (Rggsgbt. Nro. 22.) und nach dem §. 1. Abs. 8. des Bürgerannahmgesetzes auf den die Gemeinde im gesetzlichen Sinne bildenden Gesamtverband, allein nach dem §. 150. der Gemeindeordnung ist das Beitragsverhältniß der einzelnen Orte zu den Kosten des Gesamtverbands und da, wo es nicht schon festgestellt ist, erst neu zu reguliren.

Besteht daher in einer solchen zusammengesetzten Gemeinde bereits die unbestrittene Uebung, daß jeder Ort, die ihm angehörenden Armen selbst unterhält, so ist dies auch ein Verhältniß, nach welchem die Gesamtgemeinde die ihr obliegende Last der Armenunterhaltung unter die einzelnen Orte vertheilt und es muß dabei nach §. 150. sein Bewenden behalten, so lange nicht die Gesamtgemeinde über ein Anderes sich vereinbart oder die Staatsbehörde aus besondern Gründen wegen veränderter Umstände, weil etwa jene Uebung fernerhin nicht mehr ausführbar ist, die bisherige Uebung aufhebt und hinsichtlich der Armenunterstützung ebenso, wie hinsichtlich der andern Gesamtausgaben das Steuerkapital als Maasstab der Vertheilung der Last aufstellt.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt den 17. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittelschleinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.